

RS OGH 2009/6/30 1Ob221/08v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2009

Norm

ABGB §1431 D

ABB Z41

AGBKr Z41

1. ABGB § 1431 heute
2. ABGB § 1431 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Die Inkassobank, welche für den Scheckeinreicher bei der bezogenen Bank einen Scheck einlöste, jedoch dieser in der Folge wegen des Fehlens einer gültigen Anweisung des Ausstellers (etwa wegen Fälschung) den Gegenwert des Schecks wieder zurückzuerstatten hatte, ist zur entsprechenden Belastung des Kontos des Einreichers berechtigt. Mangels gültiger Zahlungsanweisung des Scheckausstellers begründet die Gutschrift der Inkassobank auf dem Konto des Scheckeinreichers - im zweipersonalen Verhältnis - keine abstrakte Verbindlichkeit.

Entscheidungstexte

- RS0125046">1 Ob 221/08v
Entscheidungstext OGH 30.06.2009 1 Ob 221/08v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125046

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at